

Recht auf Leben
vs.
Atomwaffen

Inhaltverzeichnis:

1. **Ware, Alyn:** *Der UN-Menschenrechtsausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Drohung mit dem Einsatz von Kernwaffen und deren Einsatz das Recht auf Leben verletzt* **03**
2. **Rietiker, Daniel:** *UN-Menschenrechtsausschuss: Drohung mit und Einsatz von Atomwaffen verstößt gegen das Recht auf Leben* **11**
3. **Clark, Roger S.:** *Der Menschenrechtsausschuss, das Recht auf Leben und Atomwaffen: Die Allgemeine Bemerkung Nr. 36 des Ausschusses zu Artikel 6 des Pakts über bürgerliche und politische Rechte* **20**
4. **Weiss, Peter:** *Das Recht auf Leben vs. Atomwaffen: Eine gewagte Intervention des UN-Menschenrechtsausschusses* **30**

Impressum:

IALANA Deutschland
Marienstraße 19/20
10117 Berlin
www.ialana.de
Email: info@ialana.de

Spenden:

IALANA e.V.
Sparkasse Marburg-Biedenkopf
Konto-Nr.: 1 000 668 083
BLZ: 533 500 00
IBAN: DE64533500001000668083
BIC: HELADEF1MAR

Wir sind als gemeinnützige Organisation anerkannt. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich abzugsfähig.

Der UN-Menschenrechtsausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Bedrohung mit dem Einsatz von Kernwaffen und deren Einsatz das Recht auf Leben verletzt¹

von Alyn Ware

Am 30. Oktober 2018 verabschiedete der UN-Menschenrechtsausschuss eine neue Allgemeine Bemerkung Nr. 36 (englisch: *General Comment no. 36*) zu Artikel 6 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (englisch: *International Covenant on Civil and Political Rights, ICCPR*) über das Recht auf Leben. Der Ausschuss kommt darin zu dem Schluss, dass die Bedrohung mit und der Einsatz von Kernwaffen mit dem Recht auf Leben unvereinbar sind und eine völkerrechtliche Straftat darstellen können.

Das Recht auf Leben, wie in Artikel 6 des Paktes kodifiziert, ist nach der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36, Absatz 3 ein „Recht des Einzelnen, frei von Handlungen und Unterlassungen zu sein, die dazu bestimmt sind oder erwarten lassen können, ihren unnatürlichen oder vorzeitigen Tod zu verursachen, sowie ein Leben in Würde zu führen“. Dieses sei das "höchste Recht, von dem auch in Situationen von bewaffneten Konflikten und anderen öffentlichen Notfällen, die das Leben der Nation bedrohen, keine Ausnahme erlaubt ist". Dieses Recht sei "die Voraussetzung für die Ausübung aller anderen Menschenrechte".

Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.

(Artikel 6 Abs. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte)

In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36 werden Handlungen sowie Unterlassungen von Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte benannt, die dieses Recht verletzen würden. Die Allgemeine Bemerkung ersetzt frühere Bemerkungen zum Recht auf Leben, die 1982 und 1984 vom Menschenrechts-Ausschuss verabschiedet wurden. (Siehe [Menschenrechtsausschuss verabschiedet Allgemeine Bemerkung zum Recht auf Leben](#)).

Unter anderem wird die Bedrohung mit dem Einsatz von Atomwaffen und deren Einsatz und anderer Massenvernichtungswaffen als eine Verletzung des Rechts auf Leben verurteilt. Außerdem wird die Verpflichtung der Vertragsstaaten bekräftigt, die Produktion von Massenvernichtungswaffen einzustellen, bestehende Lagerbestände zu vernichten und den Opfern ihrer Erprobung oder ihres Einsatzes eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

66. Die Bedrohung mit dem Einsatz von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatz, insbesondere von Atomwaffen, welche in ihrem Effekt willkürlich sind und ihrem Wesen nach, die Zerstörung von Menschenleben in katastrophalem Ausmaß

¹ Übersetzung aus dem Englischen (<http://www.unfoldzero.org/un-human-rights-committee-condemns-the-threat-or-use-of-nuclear-weapons-and-other-wmd/>)

verursachen können, ist mit der Achtung des Rechts auf Leben unvereinbar und kann eine völkerrechtliche Straftat darstellen. Die Vertragsstaaten müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu stoppen, einschließlich Maßnahmen, um ihren Erwerb durch nichtstaatliche Akteure zu verhindern, sie nicht zu entwickeln, zu produzieren, zu testen, zu erwerben, zu lagern, zu verkaufen, zu übertragen und zu nutzen, sowie alle bestehenden Lagerbestände zu vernichten und angemessene Schutzmaßnahmen gegen unbeabsichtigte Verwendung zu treffen, die alle ihren internationalen Verpflichtungen entsprechen. (...) Sie müssen auch ihren internationalen Verpflichtungen nach Treu und Glauben nachkommen, um unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle das Ziel der nuklearen Abrüstung zu erreichen (...) und Opfern, deren Recht auf Leben durch die Erprobung oder den Gebrauch von Atomwaffen beeinträchtigt wurde, angemessene Wiedergutmachung gemäß den Grundsätzen internationaler Verantwortung zu leisten. (...)²

Paragraph 66, Allgemeine Bemerkung Nr. 36 zu Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR).

Die neue Allgemeine Bemerkung Nr. 36 ist wegen der umfassenden rechtlichen Verurteilung der Bedrohung mit, des Einsatzes, der Herstellung und des Besitzes von Atomwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen äußerst bedeutsam. Zumal zu den Vertragsstaaten des ICCPR die meisten der nuklear bewaffneten Staaten und ihre Verbündeten im Rahmen einer erweiterten nuklearen Abschreckungsdoktrin gehören.

„Vielleicht liegt der wesentliche Wert aus rein rechtlicher Sicht darin, dass Allgemeine Bemerkungen von UN-Menschenrechtsorganen generell als authentische Auslegungen der einschlägigen Vertragsbestimmungen und, infolgedessen, der sich aus diesen Instrumenten ergebenden Pflichten der Vertragsstaaten angesehen werden“, sagte Dr. Daniel Rietiker, Präsident der Vereinigung Schweizerischer Juristen für nukleare Abrüstung. „Unter bestimmten Umständen könnten sie sogar das Völkergewohnheitsrecht widerspiegeln oder zumindest, in Form staatlicher Praxis, zur Schaffung dieses Rechts beitragen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass alle Staaten, die nach dem Atomwaffensperrvertrag Atomwaffen besitzen, mit Ausnahme Chinas, Vertragsparteien des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sind“.

Beratungen und Regierungspositionen

Während der Beratungen versuchten die Vereinigten Staaten, das Mandat des Menschenrechtsausschusses zur Verabschiedung dieser Allgemeinen Bemerkung in Zweifel zu ziehen, indem sie argumentierten, dass „die Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte dem Menschenrechtsausschuss oder einem anderen Organ nicht die Befugnis erteilt hätten, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu gestalten oder anderweitig festzulegen“, und dass „viele der ehrgeizigeren Stellungnahmen des

² Inoffizielle Übersetzung des Paragraphen 66 der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36.

Quelle der englischen Version: Human Rights Committee (HRC), [Draft] General Comment No. 36.

Ausschusses offenbar einen Versuch widerspiegeln, Lücken in der Reichweite des Paktes zu füllen.... Wenn man glaubt, dass es Lücken in einem Vertrag gibt, ist der richtige Ansatz nach dem Völkerrecht, den Vertrag zu ändern, um diese Lücken zu schließen. Es liegt an jeder Partei, in Ausübung ihrer Souveränität selbst zu entscheiden, ob sie an die neuen vertraglichen Verpflichtungen gebunden sein wird.“

(Siehe [Kommentare der Vereinigten Staaten von Amerika zum Entwurf der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36 des Menschenrechtsausschusses zu Artikel 6 - Recht auf Leben](#))

Das Argument der USA hatte jedoch wenig Gewicht oder Einfluss angesichts von Artikel 40 Absatz 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, der den Ausschuss ermächtigt, Allgemeine Bemerkungen abzugeben, und angesichts der langen Tradition des Ausschusses, solche Bemerkungen zu machen,.

Der Ausschuss nimmt seine Autorität für diese Dokumente [die Allgemeinen Bemerkungen] aus Artikel 40 Absatz 4 des Paktes, der vorsieht, dass der Ausschuss "solche Allgemeinen Bemerkungen, die er für angemessen hält" an alle Vertragsstaaten weiterleiten kann.... Eine Allgemeine Bemerkung liest sich (mittlerweile) als allgemeine Rechtsaussage, die das konzeptionelle Verständnis des Ausschusses für den Inhalt einer bestimmten Bestimmung zum Ausdruck bringt und als solche ein sehr nützlicher Leitfaden für die normative Substanz internationaler Menschenrechtsverpflichtungen ist.

Bürgerliche und politische Rechte: Der Menschenrechtsausschuss,³ Informationsblatt des Büros des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Russland argumentierte ebenfalls, dass die Frage der Regulierung von Waffen, einschließlich Massenvernichtungswaffen, außerhalb der Zuständigkeit des Menschenrechtsausschusses liege. Sie werden „durch die Normen einer Reihe von internationalen Rechtsdokumenten mit einem bestimmten Teilnehmerkreis geregelt. In diesem Zusammenhang ist die automatische Verbreitung ihrer Bestimmungen und damit verbundenen Verpflichtungen gegenüber den Vertragsstaaten (des ICCPR, der Verfasser) rechtswidrig“.

Andere nuklear bewaffnete Staaten, das Vereinigte Königreich und Frankreich, stellten das Mandat des Menschenrechtsausschusses zur Verabschiedung Allgemeiner Bemerkungen nicht in Frage, lehnten aber einige seiner Entwürfe für Schlussfolgerungen vor der Verabschiedung ab. Das Vereinigte Königreich erklärte zum Beispiel, es unterstütze nicht die Bemerkung, dass „die [Bedrohung mit] oder der Einsatz von Kernwaffen mit der Achtung des Rechts auf Leben unvereinbar sind und nach dem Völkerrecht einer Straftat gleichkommen können“. Das Vereinigte Königreich akzeptierte jedoch, dass „der willkürliche Einsatz von Atomwaffen mit Artikel 6 des Paktes unvereinbar ist“. Darüber hinaus erkannte das Vereinigte Königreich an, dass es „eine Verpflichtung zur Entschädigung hat“, aber dass „das Vereinigte Königreich jedoch nur dann eine Entschädigung an die von der Erprobung oder

³ <https://www.ohchr.org/Documents/Publications/FactSheet15rev.1en.pdf>

dem Einsatz von Kernwaffen Betroffenen zahlen wird, wenn es dazu rechtlich verpflichtet ist und wenn die Schadensverursachung erwiesen und der Schadensnachweis erbracht wurde“.

Frankreich argumentierte, die Anwendung des Rechts auf Leben sei während eines bewaffneten Konflikts durch die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts definiert (und begrenzt), welches nach Ansicht Frankreichs den Einsatz von Kernwaffen und die Drohung damit nicht kategorisch verbietet.

Eine Reihe von Regierungen, Wissenschaftlern und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) lieferten Gegenargumente zu denjenigen der atomar bewaffneten Staaten.

Die brasilianische Regierung zitierte beispielsweise den Richter des Internationalen Gerichtshofs Cançado Trindade, der erörterte, dass der Einsatz von Atomwaffen angesichts seiner anhaltenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt „... das Recht auf Leben (und das Recht auf Gesundheit) nicht nur von Menschen, die derzeit leben, sondern auch von Ungeborenen, von denen die noch geboren werden, von nachfolgenden Generationen“ verletze. Brasilien fügte hinzu: „In diesem Zusammenhang haben Sicherheitsdoktrinen, die sich auf die Gefahr stützen, das Leben auf der Erde zu beenden, keinen Platz in einer regelbasierten internationalen Ordnung und sollten vermieden werden. Der Internationale Gerichtshof stellte bereits in seinem Gutachten von 1996 fest, dass der Einsatz und die Bedrohung mit dem Einsatz von Kernwaffen im Allgemeinen völkerrechtswidrig sind. Die Illegalität dieser Waffen wurde noch bekräftigt, indem am 7. Juli [2017] der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen mit Unterstützung von zwei Dritteln der Mitglieder der Vereinten Nationen angenommen wurde“.

Die *International Association of Lawyers Against Nuclear Arms* argumentierte, dass sowohl die Bedrohung mit als auch der Einsatz von Kernwaffen „unvereinbar mit der Achtung des Rechts auf Leben“ seien, und zitierte als Rechtsargumente die Gutachten des Internationalen Gerichtshofs von 1996, Artikel 2 Absatz 4 der UN-Charta und Artikel 51, Paragraph 2 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949.

Der Menschenrechtsausschuss war nicht von den Argumenten der atomar bewaffneten Staaten überzeugt. Daher hat der Ausschuss die vorläufige Formulierung bezüglich Massenvernichtungswaffen im endgültigen angenommenen Text der Allgemeinen Bemerkung beibehalten.

Beitrag der Allgemeinen Bemerkung zur nuklearen Abrüstung

Die Stellungnahmen der Atomwaffenstaaten zu Kernwaffen deuten darauf hin, dass sie die in der neuen Stellungnahme klargestellten Verpflichtungen im Zusammenhang mit Kernwaffen höchstwahrscheinlich weiterhin ablehnen werden. Unabhängig davon leistet die neue Allgemeine Bemerkung mindestens fünf sehr wichtige Beiträge zur nuklearen Abrüstung:

Erstens stellt die Allgemeine Bemerkung einen engen Zusammenhang zwischen den Menschenrechtsnormen und den Verpflichtungen zur Nichtnutzung und Abrüstung von Kernwaffen her. Im Allgemeinen werden Fragen und Initiativen zu nuklearen Beschränkungen und Abrüstung in erster Linie von Abrüstungsexperten, Abrüstungspraktikern und Aktivisten behandelt. Die Menschenrechtsgemeinschaft zollte ihnen in der Regel nicht sehr viel Aufmerksamkeit. Diese Bemerkung schlägt eine Brücke zwischen diesen Gemeinschaften und trägt dazu bei, die Bewegung für die Abschaffung der Kernwaffen durch die Einbeziehung der Menschenrechtsbewegung zu erweitern und zu stärken.

Die Brücke zwischen Rüstungskontrolle und Menschenrechten sollte nun von der Zivilgesellschaft bei ihren Bemühungen gegen Atomwaffen vor dem Menschenrechtsausschuss genutzt werden. Der Menschenrechtsausschuss ist jedoch nur ein einziges UN-Gremium, das sich mit den Menschenrechten innerhalb eines großen Mechanismus befasst, der sehr unterschiedliche Rechte und Bereiche abdeckt. Nichtregierungsorganisationen, die für eine Welt ohne Atomwaffen und für die Rechte der Opfer dieser Waffen kämpfen, sollten jetzt andere Foren nutzen, z.B. solche, die sich mit den Rechten von Frauen, Kindern oder indigenen Völkern befassen, die alle besonders anfällig für Atomwaffen sind, um ihren Stimmen Gehör zu verschaffen.

- Dr. Daniel Rietiker, Präsident der Vereinigung Schweizerischer Juristen für nukleare Abrüstung e.V.

Zweitens hebt die Allgemeine Bemerkung Nr. 36 die Verpflichtungen der atomar bewaffneten und verbündeten Staaten hervor, die in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, den UN-Resolutionen und anderem Völkerrecht verankert sind. In diesem Zusammenhang bekräftigt die Bemerkung das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs von 1996 zur Rechtmäßigkeit der Bedrohung mit und des Einsatzes von Kernwaffen und unterstützt eine für alle Staaten geltende Norm gegen die Bedrohung mit oder den Einsatz von Kernwaffen sowie die rechtliche Verpflichtung zur atomaren Abrüstung.

Drittens bringt die Allgemeine Bemerkung einen Ansatz zur Förderung der nuklearen Abrüstung und der Nichtnutzungsverpflichtungen zum Ausdruck, indem diese in entsprechende Verträge eingebracht werden, an denen zumindest einige der nuklear bewaffneten Staaten und ihre Verbündeten bereits beteiligt sind. Ein solcher Vertrag, in dem dieser Ansatz erprobt wird, ist das Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs.

Viertens bekräftigt die Allgemeine Bemerkung die Verpflichtung, „Opfern, deren Recht auf Leben durch die Erprobung oder den Einsatz von Massenvernichtungswaffen beeinträchtigt wurde oder wird, eine angemessene Entschädigung zu gewähren“ und unterstützt damit humanitäre Initiativen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und Opferhilfe. Diese Aspekte spiegeln sich im Vertrag über das Verbot von Kernwaffen (Artikel 6) wider,

fehlen aber im Nichtverbreitungsvertrag, im Chemiewaffenübereinkommen, im Vertrag über das umfassende Verbot von Nukleartests und im Übereinkommen über biologische Waffen.

Schließlich parallelisiert und ergänzt die Allgemeine Bemerkung Elemente bestehender Abkommen über die Kontrolle und Abrüstung von Kernwaffen und gibt zusätzliche Impulse für deren Umsetzung.

Verhältnis zu Rüstungskontroll- und Abrüstungsverträgen einschließlich des Atomwaffensperrvertrags

Der Ausschuss bezeichnete (in Fußnote 273) den Vertrag über das Verbot von Kernwaffen - sowie den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag, den Vertrag über das umfassende Verbot von Atomtests, das Chemiewaffenübereinkommen und das Übereinkommen über biologische Waffen - als wichtige Verträge, die zu den Verpflichtungen zur Nichtverbreitung und Abrüstung von Massenvernichtungswaffen beitragen.

In Bezug auf Kernwaffen verwies der Ausschuss auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs von 1996 und bekräftigte die Verpflichtung der Atomwaffenstaaten „in gutem Glauben Verhandlungen zu führen, um das Ziel der nuklearen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu erreichen“ (ICJ-Referenz, Fußnote 274). Das verstärkt den gewohnheitsrechtlichen Charakter der nuklearen Abrüstungsverpflichtung. Diese besteht nach den Feststellungen des Ausschusses unabhängig davon, ob ein Staat Vertragspartei des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags oder des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen ist oder nicht.

Der Menschenrechtsausschuss lehnte den Vorschlag der *Women's International League for Peace and Freedom* ab, wonach die Allgemeine Bemerkung Nr. 36 die Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verpflichte, den Vertrag über das Verbot von Kernwaffen zu unterstützen. Er forderte auch keine Staaten auf, die nicht Vertragsparteien anderer verwandter Verträge (NPT, CTBT...) sind, ihnen beizutreten. In diesem Zusammenhang brachte der Ausschuss das allgemeine Verständnis zum Ausdruck, dass es den Staaten freistehen sollte, Verträgen nach eigenem Ermessen beizutreten oder Verträgen fern zu bleiben.

In Anlehnung an Schlüsselemente des Atomwaffenverbotsvertrags gibt die Allgemeine Bemerkung Nr. 36 indes ein Beispiel dafür, wie diese Elemente auf atomar bewaffnete und verbündete Staaten angewendet werden können, von denen keiner dem Atomwaffenverbotsvertrag beigetreten ist oder dies in naher Zukunft tun dürfte.

Entwurf und Verabschiedung der Allgemeinen Bemerkung

Die Ausarbeitung und Verabschiedung der Allgemeinen Bemerkung dauerte drei Jahre, ein Jahr länger als ursprünglich erwartet, aufgrund des großen Interesses von Regierungen, Universitäten und Nichtregierungsorganisationen - und aufgrund der Tatsache, dass er sich mit einer ganzen Reihe von strittigen Fragen befasste, darunter Abtreibung, Beihilfe zum

Selbstmord, nicht-tödliche Waffen, Schutz sexueller Minderheiten vor Gewalt, Asyl, Todesstrafe, Massenvernichtungswaffen und Verantwortung für Reparationen.

Einige der am Prozess beteiligten NGOs, insbesondere die *International Association of Lawyers Against Nuclear Arms (IALANA)* und ihre Schweizer Tochtergesellschaft *Swiss Lawyers for Nuclear Disarmament (SAFNA)*, waren speziell an den Beratungen zu Atomwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen beteiligt.

In Einreichungen und Erklärungen vor dem Menschenrechtsausschuss argumentierten IALANA und SAFNA, dass die Allgemeine Bemerkung folgendes beinhalten sollte:

- die Verurteilung sowohl des Einsatzes als auch der Bedrohung mit dem Einsatz von Atomwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen als unvereinbar mit dem Recht auf Leben;
- die Bekräftigung der Verpflichtung zur vollständigen atomaren Abrüstung im Einklang mit Artikel VI des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags und dem Völkergewohnheitsrecht;
- die Verpflichtung, den Opfern der Erprobung oder des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen eine angemessene Entschädigung zu gewähren im Einklang mit der zunehmenden Anerkennung der Rechte dieser Opfer in verschiedenen Verträgen, einschließlich des Übereinkommens über Streumunition, des Landminenvertrags und des Atomwaffenverbotsvertrags (zu beachten ist, dass sich der Atomwaffenverbotsvertrag mehr auf die Unterstützung der Opfer durch die Vertragsstaaten konzentriert, in denen die Opfer leben, als auf die Verantwortung der Staaten, die den Schaden verursacht haben.)

Siehe [Threat or Use of Weapons of Mass Destruction and the Right to Life: Follow-up Submissions to UN Human Rights Committee](#), 5. Oktober 2017 und [Threat or Use of Weapons of Mass Destruction and the Right to Life, Comments and Proposal](#), 7. September 2016.

Die Aufnahme dieser drei Elemente in der Allgemeinen Bemerkung von 2018 spiegelt einen bedeutenden Fortschritt gegenüber der Allgemeinen Bemerkung von 1984 wider, die bekräftigte, dass „die Herstellung, die Erprobung, der Besitz, der Einsatz und die Verwendung von Kernwaffen verboten und als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt werden **sollten**“.

Die Allgemeine Bemerkung von 1984 war, in Erinnerung an diese Zeit, ein deutlicher Aufruf, die unglaublichen Gefahren, die von Atomwaffen ausgehen, zu erkennen und zu beseitigen. Im Gegensatz dazu ist die Allgemeine Bemerkung von 2018, die auf den rechtlichen Entwicklungen seit 1984 aufbaut, eine nüchterne rechtliche Beurteilung beginnend mit der eindeutigen Feststellung, dass die Bedrohung mit oder der Einsatz von Kernwaffen mit dem Recht auf Leben unvereinbar ist.

- Dr. John Burroughs, Direktor, UN-Büro der *International Association of Lawyers Against Nuclear Arms*

Für weitere Informationen über die Entwicklung des Absatzes zu Massenvernichtungswaffen in der Allgemeinen Bemerkung und seine Bedeutung siehe [*Threat and use of nuclear weapons contrary to right to life, says UN Human Rights Committee*](#), ein Beitrag von Daniel Rietiker, Präsident der SAFNA:

<https://safna.org/2018/11/07/threat-and-use-of-nuclear-weapons-contrary-to-right-to-life-says-un-human-rights-committee/>. Deutsche Übersetzung befindet sich in dieser Datei

Alyn Ware ist Berater für die International Association of Lawyers Against Nuclear Arms, internationaler Vertreter von Aotearoa Lawyers for Peace (Neuseeland) und ehemaliger Geschäftsführer des Lawyer's Committee on Nuclear Policy (USA), ein Ratsvorsitzender des World Future Council und der globale Koordinator der Parliamentarians for Nuclear Nonproliferation and Disarmament.

UN-Menschenrechtsausschuss: Drohung mit und Einsatz von Atomwaffen verstößt gegen das Recht auf Leben⁴

von Daniel Rietiker

Am 30. Oktober 2018 verabschiedete der UN-Menschenrechtsausschuss, der für die Umsetzung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (*International Covenant on Civil and Political Rights, ICCPR*) von 1966 zuständig ist, seine Allgemeine Bemerkung⁵Nr. 36 zu dem Recht auf Leben (Artikel 6 des ICCPR). Es ist in vielerlei Hinsicht ein bemerkenswertes Dokument und ein neues Beispiel für den Brückenschlag zwischen nuklearer Rüstungskontrolle und Menschenrechten. In Absatz 66 des Dokuments bezeichnet das HRC die Drohung mit und den Einsatz von Massenvernichtungswaffen, insbesondere Atomwaffen, als mit dem Recht auf Leben unvereinbar und bekräftigt die Pflichten der Vertragsstaaten im Bereich der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Atomwaffen.

Wenn es um den Einsatz von Atomwaffen geht, ist das Recht auf Leben das naheliegendste Menschenrecht. In seinem Gutachten von 1996 zur Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen, bestätigte der Internationale Gerichtshof (IGH) die Anwendbarkeit des Rechts auf Leben in Zeiten bewaffneter Konflikte. Außerdem stellte er fest, dass die Prüfung eines "willkürlichen Entzug des Lebens" im Hinblick auf das für bewaffnete Konflikte geltende Völkerrecht, insbesondere das humanitäre Völkerrecht, erfolgen müsse.⁶

Die Allgemeine Bemerkung Nr. 36 ist ein ausführliches Dokument von 32 Seiten. Obwohl andere Abschnitte sicherlich auch relevant sind, kommentiere ich hier nur die Klausel in Bezug auf Massenvernichtungswaffen, insbesondere die nukleare Abrüstung.

Frühere Allgemeine Bemerkungen zum Recht auf Leben und Vorarbeiten zu der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36

Der UN-Menschenrechtsausschuss hat bereits zwei sogenannte Allgemeine Bemerkungen zum Recht auf Leben abgegeben. Diese Allgemeinen Bemerkungen werden als authentische Auslegungen der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische

⁴ Englische Originalfassung: <https://safna.org/2018/11/07/threat-and-use-of-nuclear-weapons-contrary-to-right-to-life-says-un-human-rights-committee/>

⁵ Allgemeine Bemerkungen (engl.: General Comments) enthalten die autoritativen Auslegungen der Menschenrechte durch die zuständigen UN-Vertragsorgane und sind die Richtschnur für die Umsetzung der Menschenrechtspflichten. Allgemeine Bemerkungen gibt es zu allen zentralen UN-Menschenrechtsabkommen. Anhand konkreter Beispiele verdeutlichen sie Art und Umfang der menschenrechtlichen Verpflichtungen. ("Glossar", Deutsches Institut Für Menschenrechte, Februar 18, 2019.)

⁶ IGH-Berichte 1996, § 25.

Rechte und der den Vertragsstaaten auferlegten Verpflichtungen in Bezug auf ein bestimmtes Recht angesehen.

In Bezug auf das Recht auf Leben verabschiedete der Ausschuss seine Allgemeine Bemerkung Nr. 6 im Jahr 1982 und, noch relevanter, seine Allgemeine Bemerkung Nr. 14 im Jahr 1984, wo er wie folgt festhielt:

4. Es ist offensichtlich, dass das Entwerfen, das Testen, die Herstellung, der Besitz und der Einsatz von Atomwaffen zu den größten Bedrohungen für das Recht auf Leben gehören, vor denen die Menschheit heute steht. Diese Bedrohung wird durch die Gefahr verstärkt, dass der tatsächliche Einsatz solcher Waffen nicht nur im Kriegsfall, sondern auch durch menschliche oder mechanische Fehler oder Versagen verursacht werden könnte.

6. Die Herstellung, Erprobung, der Besitz und die Verwendung von Atomwaffen sollten verboten und als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt werden.

7. Der Ausschuss fordert daher im Interesse der Menschheit alle Staaten, gleich ob Vertragsparteien oder nicht, auf, einseitig und einvernehmlich dringende Schritte zu unternehmen, um die Welt von dieser Bedrohung zu befreien.⁷

Der Menschenrechtsausschuss wurde von Staaten, insbesondere Frankreich, heftig kritisiert, weil er vorgeblich durch Kommentare bezüglich Fragen zu Atomwaffen sein Mandat überschritten habe. Vor einigen Jahren begann der Ausschuss mit der Überlegung einer neuen Allgemeinen Bemerkung zum Recht auf Leben, die letztendlich zur Allgemeinen Bemerkung Nr. 36 wurde. Der folgende Absatz eines ersten Entwurfs befasste sich mit Massenvernichtungswaffen:

Die Bedrohung durch oder der Einsatz von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Atomwaffen, ist prima facie unvereinbar mit der Achtung des Rechts auf Leben. Die Vertragsstaaten müssen alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu stoppen und ihre Entwicklung und Nutzung zu verhindern.⁸

Aus vielerlei Gründen war dieser Vorschlag unvollständig und unbefriedigend. Deshalb habe ich in Zusammenarbeit mit John Burroughs vom *Lawyers' Committee on Nuclear Policy*

⁷ Inoffizielle Übersetzung von Absätzen 4, 6 und 7 der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14.

Quelle der englischen Version: UN Human Rights Committee (HRC), ICCPR General Comment No. 14: Article 6 (Right to Life) Nuclear Weapons and the Right to Life, 9 November 1984, <https://www.refworld.org/docid/453883f911.html>, aufgerufen am 18. Februar 2019.

⁸ Inoffizielle Übersetzung eines Absatzes des Entwurfes der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36.

Quelle der englischen Version: Human Rights Committee (HRC), Draft General Comment No. 36.

(LCNP) und mithilfe von wertvollen Beiträgen von Roger S. Clark und Emilie Gaillard, im Namen der Schweizer Juristen für nukleare Abrüstung (*Swiss Lawyers for Nuclear Disarmament, SLND*), dazu Stellung genommen.⁹ Wir kritisierten insbesondere das Versäumnis des Entwurfs, überhaupt auf die Verpflichtung, nach Treu und Glauben zu verhandeln, Bezug zu nehmen. Außerdem kritisieren wir den fehlenden Hinweis, die Verhandlungen über die Beseitigung von Atomwaffen gemäß Artikel VI des Atomwaffensperrvertrags und dem Völkergewohnheitsrecht abzuschließen. Unter Hinweis darauf, dass im gegenwärtigen Text dargelegt wurde, dass die Bedrohung mit oder der Einsatz von Massenvernichtungswaffen mit dem Recht auf Leben unvereinbar ist, sind wir der Auffassung, dass jeder Einsatz von Atomwaffen sowie anderer Massenvernichtungswaffen eine „willkürliche Beraubung“ des Lebens darstellen würde, die gemäß Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verboten ist. Aus diesen und anderen Gründen haben wir einen neuen Wortlaut des Absatzes vorgeschlagen:

Die Androhung oder der Einsatz von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Atomwaffen, stellt eine tatsächliche oder potenzielle „willkürliche Lebensberaubung“ im Sinne von Artikel 6 des Übereinkommens über den Schutz der Menschenrechte dar und ist daher mit der Achtung des Rechts auf Leben unvereinbar. Die Vertragsstaaten müssen alle durchführbaren und rechtmäßigen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der bestehenden Verpflichtungen zu gewährleisten. Zu diesen Verpflichtungen gehören: keine Massenvernichtungswaffen zu besitzen und zu verwenden; deren Verbreitung, Entwicklung und Nutzung zu verhindern; und ihre weltweite Beseitigung zu veranlassen, unter anderem durch frühzeitige Erfüllung der allgemeinen rechtlichen Verpflichtung, nach Treu und Glauben zu handeln und Verhandlungen zu einem Ergebnis zu bringen, das zu einer nuklearen Abrüstung in allen ihren Aspekten führt.¹⁰

Ein zweiter, viel ausführlicherer und im Hinblick auf Massenvernichtungswaffen besonders geeigneter Entwurf wurde 2017 vorgelegt und lautete wie folgt:

Die Drohung mit oder der Einsatz von Massenvernichtungswaffen, insbesondere Atomwaffen, welche in ihrem Effekt willkürlich sind und das Leben von Menschen katastrophal zerstören können, ist mit der Achtung des Rechts auf Leben unvereinbar und kann eine völkerrechtliche Straftat darstellen. Die Vertragsstaaten müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu stoppen, einschließlich Maßnahmen, um ihren Erwerb durch nichtstaatliche Akteure zu verhindern, sie nicht zu entwickeln, zu produzieren, zu testen, zu erwerben, zu lagern und zu verwenden, sowie alle bestehenden

⁹ Daniel Rietiker and John Burroughs, The incompatibility of WMDs with the right to life (Article 6 ICCPR) – a submission to the UN Human Rights Committee, 7 September 2016.

¹⁰ Inoffizielle Übersetzung aus dem englischen Kommentar von Daniel Rietiker.

Lagerbestände zu vernichten - alles im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen. Sie müssen auch ihren internationalen Verpflichtungen, nach Treu und Glauben zu handeln, nachkommen, um unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle das Ziel der nuklearen Abrüstung zu erreichen [und um jenen Opfern, deren Recht auf Leben durch die Erprobung oder den Gebrauch von Atomwaffen beeinträchtigt wurde, angemessene Wiedergutmachung zu leisten].¹¹

In den Folgeanträgen vom 5. Oktober 2017 bekundeten wir unsere allgemeine Zufriedenheit mit diesem Vorschlag und baten den Menschenrechtsausschuss eindringlich, den Begriff "Drohung" im Text beizubehalten.¹² Wir stellten außerdem fest, dass der letzte Satz in Bezug auf das Recht von Opfern von Atomtests oder vom Gebrauch von Atomwaffen nützlich ist und daher, aus unserer Sicht, beibehalten werden sollte.

Am 30. Oktober 2018 wurde der endgültige Entwurf der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36 vom Menschenrechtsausschuss verabschiedet. Die Klausel über Massenvernichtungswaffen, insbesondere Nuklearwaffen, wurde zu Paragraph 66 und lautet wie folgt (Verweise und Fußnoten weggelassen):

66. Die Drohung mit oder der Einsatz von Massenvernichtungswaffen, insbesondere von Atomwaffen, welche in ihrem Effekt willkürlich sind und, ihrer Natur nach, die Zerstörung von Menschenleben in katastrophalem Ausmaß verursachen können, ist mit der Achtung des Rechts auf Leben unvereinbar und kann eine völkerrechtliche Straftat darstellen. Die Vertragsstaaten müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu stoppen, einschließlich Maßnahmen, um ihren Erwerb durch nichtstaatliche Akteure zu verhindern, sie nicht zu entwickeln, zu produzieren, zu testen, zu erwerben, zu lagern, zu verkaufen, zu übertragen und zu nutzen, sowie alle bestehenden Lagerbestände zu vernichten und angemessene Schutzmaßnahmen gegen unbeabsichtigte Verwendung zu treffen, die alle ihren internationalen Verpflichtungen entsprechen. (...) Sie müssen auch ihren internationalen Verpflichtungen nach Treu und Glauben nachkommen, um unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle das Ziel der nuklearen Abrüstung zu erreichen (...) und Opfern, deren Recht auf Leben durch die Erprobung oder den Gebrauch von Atomwaffen beeinträchtigt wurde, angemessene Wiedergutmachung gemäß den Grundsätzen internationaler Verantwortung zu leisten. (...)¹³

Vorbemerkungen zur Allgemeinen Bemerkung Nr. 36

¹¹ Inoffizielle Übersetzung aus einem späteren Entwurf der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36.

¹² Siehe, Daniel Rietiker and John Burroughs, Threat or Use of Weapons of Mass Destruction and the Right to Life: Follow-Up Submissions to the UN Human Rights Committee on draft General Comment no. 36, 5 October 2017.

¹³ Inoffizielle Übersetzung eines Absatzes der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36.

Quelle der englischen Version: Human Rights Committee (HRC), [Draft] General Comment No. 36.

Ich halte den angenommenen Entwurf durchaus für bemerkenswert und wertvoll und werde später ausführlicher dazu Stellung nehmen. An dieser Stelle beschränke ich mich jedoch auf einige kurze Bemerkungen.

Zunächst merkt der Ausschuss an, dass nicht nur der tatsächliche Einsatz, sondern auch die Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen, insbesondere Atomwaffen, mit dem Recht auf Leben unvereinbar ist. Dies spiegelt sich unter anderem in den Kernverboten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffen (*Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons, TPNW*) gemäß Artikel I d) wider, der den Vertragsstaaten den Einsatz und die Androhung der Verwendung solcher Waffen verbietet. Beide Klauseln sind mächtige Aussagen gegen die Drohung mit Atomwaffen.

In Anbetracht der zentralen Bedeutung der Bedrohung für das mittlerweile Jahrzehnte alte Vertrauen auf Atomwaffen in militärischen und sicherheitspolitischen Positionen werden diese Klauseln ein wichtiges Instrument zur Delegitimierung der "nuklearen Abschreckung" sein, da diese völkerrechtswidrig ist und dem gesunden Menschenverstand angesichts der immensen Risiken widerspricht.¹⁴ Die Delegitimierung der nuklearen Abschreckung ist für den Erfolg der weltweiten Abschaffung der Nuklearwaffen von grundlegender Bedeutung.¹⁵

Zweitens betrachtet der Ausschuss Atomwaffen als in ihren Auswirkungen willkürlich und als von einer Natur, die die Zerstörung menschlichen Lebens in einem katastrophalen Ausmaß bewirkt und erachtet sie daher für mit dem Recht auf Leben unvereinbar. In seinem Gutachten von 1996 stellte der IGH fest, dass "die zerstörerische Kraft von Atomwaffen weder räumlich noch zeitlich begrenzt werden kann."¹⁶

In ähnlicher Weise lautet die Präambel des Vertrages über das Verbot von Kernwaffen wie folgt (Abs. 4):

„...in der Erkenntnis, dass den katastrophalen Folgen von Kernwaffen nicht ausreichend begegnet werden kann, dass sie nicht an nationalen Grenzen haltmachen und gravierende Auswirkungen auf den Fortbestand der Menschheit, die Umwelt, die sozioökonomische Entwicklung, die Weltwirtschaft, die Ernährungssicherheit und die Gesundheit heutiger und künftiger Generationen haben und dass sie unverhältnismäßig stark Frauen und Mädchen treffen, darunter aufgrund der ionisierenden Strahlung...“¹⁷

¹⁴ Siehe Rietiker and Burroughs, oben zitiertes Werk, Follow-Up Submissions.

¹⁵ Ibidem.

¹⁶ ICJ, Advisory Opinion on the Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, *ICJ Reports 1996*, § 35.

¹⁷ Inoffizielle Übersetzung der Präambel des Vertrages über das Verbot von Kernwaffen.

Quelle der englischen Version: United Nations Office for Disarmament Affairs, [The Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons \(TPNW\)](#).

Drittens zieht die Allgemeine Bemerkung in Erwägung, dass der Einsatz von und die Drohung mit Atomwaffen völkerrechtliche Verbrechen darstellen können. Ich habe an anderer Stelle erklärt, warum ich denke, dass verschiedene Bestimmungen über Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß dem Rom-Statut in Bezug auf den Einsatz von Atomwaffen ins Spiel kommen können.¹⁸ Ich schlage auch vor, dass ein solcher Einsatz ebenso als Völkermord bezeichnet werden kann, wenn er auf eine bestimmte Absicht hindeutet, eine der in Artikel 6 des Rom-Statuts genannten Gruppen ganz oder teilweise zu vernichten.¹⁹

Viertens bekräftigte der Menschenrechtsausschuss erneut, dass die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu stoppen, einschließlich Maßnahmen, um ihren Erwerb durch nichtstaatliche Akteure zu verhindern, und sie nicht zu entwickeln, zu produzieren, zu testen, zu erwerben, zu lagern, zu verkaufen, zu übertragen und zu nutzen, sowie bestehende Lagerbestände zu zerstören und angemessene Schutzmaßnahmen gegen unbeabsichtigte Verwendung zu treffen, die alle ihren internationalen Verpflichtungen entsprechen. Dies ist eine wertvolle Erinnerung an die Pflichten bezüglich Nuklearwaffen, die sich aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (*Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, NPT*), dem Kernwaffenteststopp-Vertrag (*Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty, CTBT*), sowie dem Atomwaffenverbotsvertrag (*Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons, TPNW*), sobald in Kraft getreten, ergeben. Darüber hinaus enthält sie eine wichtige Aussage, die besagt, dass der vorsätzliche Einsatz von Atomwaffen durch Staaten nur eines von mehreren möglichen Szenarien ist, das die Menschheit und zukünftige Generationen bedroht, und dass der einzige Weg, um sicherzustellen, dass Atomwaffen nie wieder verwendet werden, in ihrer totalen Beseitigung liegt. Diese Sprache ist auch in der Präambel des Atomwaffenverbotsvertrag enthalten:

„... tief besorgt über die katastrophalen humanitären Folgen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen und in Anerkennung der sich daraus ableitenden Notwendigkeit, diese Waffen vollständig zu beseitigen, was nach wie vor der einzige Weg ist, der garantiert, dass Kern-waffen nie wieder und unter keinen Umständen eingesetzt werden,

eingedenk der vom Fortbestand von Kernwaffenausgehenden Gefahren, einschließlich der Gefahr einer Kernwaffendetonation durch einen Unfall, eine Fehleinschätzung oder einen vorsätzlichen Akt, und betonend, dass diese Gefahren die Sicherheit der gesamten Menschheit betreffen und dass alle Staaten gemeinsam die Verantwortung dafür tragen, jeden Einsatz von Kernwaffen zu verhindern ...,,²⁰

¹⁸ Rietiker, *Humanization of Arms Control – Paving the Way Free of Nuclear Weapons*, Routledge, 2017, pp. 269-276.

¹⁹ *Ibidem.*, pp. 276-277.

²⁰ Absätze 2 und 3 der Präambel des Atomwaffenverbotsvertrag.

Fünftens erinnert der Menschenrechtsausschuss daran, dass die Vertragsstaaten auch ihren internationalen Verpflichtungen, nach Treu und Glauben zu handeln nachkommen müssen, um das Ziel der nuklearen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu erreichen. In seinem Gutachten zur Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Atomwaffen hat der IGH einstimmig entschieden, dass „hier eine Verpflichtung besteht, nach Treu und Glauben zu handeln und Verhandlungen zu einem Ergebnis zu bringen, das zu einer nuklearen Abrüstung in allen ihren Aspekten unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle führt.“²¹ Diese Pflicht wird allen Staaten auferlegt, ob sie Atomwaffen besitzen oder nicht und ob sie den Atomwaffenverbotsvertrag ratifiziert haben oder nicht. Nach jahrzehntelanger Stagnation im Bereich der nuklearen Abrüstung wurde von fortschrittlichen Staaten in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft ein neuer Versuch zur Umsetzung des Artikels VI unternommen, der 2013 mit einer Reihe von Konferenzen über die humanitären Auswirkungen von Atomwaffen begann und im Juli 2017 zur Verabschiedung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffen führte, dessen Artikel 4 eine Abrüstungsklausel mit dem Titel „Auf dem Weg zur vollständigen Beseitigung von Atomwaffen“ vorsieht.

Sechstens erinnert die Allgemeine Bemerkung auch daran, dass die Staaten verpflichtet sind, den Opfern, deren Recht auf Leben durch den Einsatz oder Tests von Massenvernichtungswaffen beeinträchtigt wurde oder wird, gemäß den Grundsätzen der internationalen Verantwortlichkeit eine angemessene Wiedergutmachung zu leisten. Dies ist eine wichtige Erinnerung an die Verantwortung der Staaten für international unrechtmäßige Handlungen, die heute in den Entwurfsartikeln der Völkerrechtskommission von 2001²² kodifiziert sind, welche sich auf Situationen beziehen können, in denen Staaten Atomwaffen in anderen oder gegen andere Staaten getestet oder eingesetzt haben. Erwähnenswert ist im Übrigen, dass Artikel 2 Abs. 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte den Vertragsstaaten die Pflicht auferlegt, den Opfern einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewähren.²³ In Artikel VII der am 16. Dezember 2005 verabschiedeten Resolution 60/147 der Generalversammlung der Vereinten Nationen wird darüber hinaus das Recht von Opfern schwerer Verletzungen des internationalen Menschenrechtsschutzes und schwerwiegender Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht auf "angemessene, wirksame und unverzügliche Entschädigung für Schäden" festgelegt.²⁴

Als eine Frage der Abgrenzung ist es wichtig, an Artikel 6 des Vertrages über das Verbot von Kernwaffen zu erinnern, der Opferhilfe und Umweltsanierung vorsieht. Sein Absatz 1, der sich mit der Opferhilfe befasst, lautet wie folgt:

²¹ Conclusion F) des Gutachtens

²² Res. A/56/10, 12 Dezember 2001.

²³ Siehe auch Paragraph 4 des *General Comments No. 36*.

²⁴ Artikel VII b).

Jeder Vertragsstaat leistet seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, die vom Einsatz oder von der Erprobung von Kernwaffen betroffen sind, nach Maßgabe des geltenden humanitären Völkerrechts und der geltenden internationalen Menschenrechtsnormen in angemessener Weise eine Hilfe, einschließlich medizinischer Versorgung, Rehabilitation und psychologischer Unterstützung, die das Alter und das Geschlecht berücksichtigt und niemanden diskriminiert, und sorgt für ihre soziale und wirtschaftliche Inklusion.

Aus dem Wortlaut von Art. 6 Abs.1 des Vertrages über das Verbot von Kernwaffen ergibt sich, dass der Pflicht zur Unterstützung von Opfern des Einsatzes und Testens von Atomwaffen in erster Linie von den Staaten nachzukommen ist, in deren Hoheitsgebiet ein solcher Einsatz oder Test stattgefunden hat. Dies unterscheidet sich von den Pflichten, die sich aus der Staatenverantwortlichkeit ergeben, die sich an die Staaten richtet, welche Atomwaffen getestet oder eingesetzt haben. Mit anderen Worten, der Anwendungsbereich dieser beiden Mechanismen ist unterschiedlich. Darüber hinaus behalten sich die Artikel 6 Abs. 3 und 7 Abs.6 des Vertrages über das Verbot von Kernwaffen (Internationale Zusammenarbeit und Unterstützung) ausdrücklich die Anwendbarkeit von Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts vor:

6 § 3. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 lassen die völkerrechtlichen oder durch zweiseitige Abkommen begründeten Pflichten und Obliegenheiten aller anderen Staaten unberührt.

7 § 6. Unbeschadet aller sonstigen Pflichten oder Obliegenheiten, die er nach dem Völkerrecht hat, hat jeder Vertragsstaat, der Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper eingesetzt oder erprobt hat, die Verantwortung, den betroffenen Vertragsstaaten angemessene Hilfe zum Zweck der Bereitstellung von Hilfe für die Opfer und der Umweltsanierung zu leisten

Dementsprechend sollte kein oder nur wenig Raum sein für mögliche normative Konflikte zwischen Opferhilfe nach Art. 6 Abs. 1 des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen und Staatenverantwortlichkeit im Sinne der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36.

Abschließende Beobachtungen

Die Allgemeine Bemerkung verdient unsere Aufmerksamkeit zumindest aus den folgenden Gründen:

Erstens ist die bloße Tatsache, dass sich der Menschenrechtsausschuss mit Fragen der Verhinderung von Krieg und Atomwaffen befasst, ein Beweis für die wachsende Verbindung zwischen diesen Bereichen des Völkerrechts und gleichzeitig eine Bestätigung der zunehmenden "Humanisierung der Rüstungskontrolle". Die Verabschiedung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffen im letzten Jahr und der Allgemeinen Bemerkung Nr.36 vor

ein paar Tagen sind Anzeichen für einen neuen, stärker auf den Menschen ausgerichteten Trend zur nuklearen Abrüstung.

Zweitens: Da die üblichen Kanäle für die nukleare Abrüstung ineffizient geblieben sind, müssen neue Wege erprobt werden. Die Brücke zwischen Rüstungskontrolle und Menschenrechten sollte nun von der Zivilgesellschaft bei ihren Bemühungen gegen Atomwaffen genutzt werden. Das Recht auf Leben ist zweifellos ein sehr grundlegendes, aber bei weitem nicht das einzige für Nuklearwaffen relevante Menschenrecht, und der Menschenrechtsausschuss ist nur ein Gremium der Vereinten Nationen, welches sich mit den Menschenrechten innerhalb einer großen Maschinerie beschäftigt, die sehr unterschiedliche Rechte und Bereiche abdeckt. Nichtregierungsorganisationen, die für eine Welt ohne Atomwaffen kämpfen, sollten jetzt andere Normen, Verträge und Foren im Bereich der Menschenrechte einsetzen, um sich Gehör zu verschaffen.

Drittens: Inmitten all der negativen und besorgniserregenden Nachrichten im Nuklearbereich, wie der US-amerikanischen *Nuclear Posture Review* von 2018, dem russischen Äquivalent, der Ablehnung des gemeinsamen umfassenden Aktionsplans (*Joint Comprehensive Plan of Action, JCPA*) durch die US-Regierung in Bezug auf den Iran oder die Absicht, sich aus dem INF-Vertrag zurückzuziehen, getrieben von der reinen Realpolitik und dem Recht des Stärkeren, ist die Verabschiedung eines Dokuments wie die Allgemeinen Bemerkung Nr. 36, inspiriert durch die Vernunft, die Prinzipien des Völkerrechts und die Beachtung von Menschlichkeit, mehr als willkommen und muss verbreitet Erwähnung finden.

Schließlich liegt möglicherweise der Hauptwert der Allgemeinen Bemerkung in strikter rechtlicher Hinsicht in der Tatsache, dass Allgemeine Bemerkungen von UN-Menschenrechtsorganen generell als authentische Auslegung der einschlägigen Vertragsbestimmungen und damit als Folge der sich aus diesen Instrumenten ergebenden Pflichten der Vertragsstaaten angesehen werden. Unter bestimmten Umständen können sie sogar das Völkergewohnheitsrecht widerspiegeln oder zumindest als staatliche Praxis zur Schaffung eines solchen Rechts beitragen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass alle Staaten, die nach dem Atomwaffensperrvertrag Atomwaffen besitzen, mit Ausnahme Chinas, Vertragsparteien des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sind.

Ich bin nicht naiv, und tatsächlich erwarte ich nicht, dass die Atomwaffenstaaten ihre Lagerbestände als unmittelbares Ergebnis der Verabschiedung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36 beseitigen, aber ich denke, dass die Verabschiedung derartiger Erklärungen, die von unabhängigen internationalen Rechts- und Menschenrechtsexperten abgegeben wurden und betrachtet im Licht des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen, den Druck auf die Atomwaffen besitzenden Staaten erhöht und dazu beiträgt, ihre Waffen zu delegitimieren.

Dr. Daniel Rietiker ist *Präsident der Vereinigung Schweizerischer Juristen für nukleare Abrüstung e.V.* und Ko-Präsident von *International Association of Lawyers against Nuclear Arms (IALANA)*

Der Menschenrechtsausschuss, das Recht auf Leben und Atomwaffen: Die Allgemeine Bemerkung Nr. 36 des Ausschusses zu Artikel 6 des Pakts über bürgerliche und politische Rechte²⁵

von Roger S. Clark

Ich werde auf zwei Hauptthemen eingehen, die durch die Stellungnahme des Menschenrechtsausschusses (*Human Rights Committee, HRC*) veranschaulicht werden. Die eine ist die Art und Weise, wie sich das Völkerrecht und die Praxis internationaler Gremien wie des Menschenrechtsausschusses durch Zuwachs und gegenseitige Befruchtung aus einzelnen Materialbereichen entwickeln. Betrachten Sie meine Bemerkungen zu diesem Thema als eine Skizze der intellektuellen Geschichte der Ideen zu Atomwaffen, die sich in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36²⁶ wiederfinden, durch Konsens verabschiedet, wie es der Ausschuss pflegt.²⁷ Atomwaffen sind gefährlich für Menschen und andere Lebewesen, gefährlich für das Überleben des *Raumschiffs Erde* selbst. Wie kann man das in der juristischen Sprache formulieren?

Mein zweites Thema ist institutionell. Die These ist, dass, wenn jemand ein Verfassungsdokument aufstellt, sei es als Regierungsstruktur oder, sagen wir, als internationale *Bill of Rights*, es ein eigenes Leben beginnen wird, sowohl verfahrenstechnisch als auch materiell. Dies gilt insbesondere, wenn man ein Organ wie ein Gericht oder einen Ausschuss einrichtet, das bzw. der in irgendeiner Weise beaufsichtigt; dieses Organ wird kreativ werden und seine Instrumente so entwickeln, wie es sich die Gründer vielleicht nie vorgestellt haben. „If you build it, they will come!“

Artikel 6 ist die erste wesentliche Regelung des Pakts über bürgerliche und politische Rechte (*International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR)*). In dem ersten Absatz heißt es kurz und bündig: "Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden." Vielleicht als Hinweis auf die Anliegen der Verfasser, folgen auf diesen Absatz vier wortreichere Absätze, die die Anwendung der Todesstrafe betreffen.²⁸ Dies ist das dritte Mal, dass sich

²⁵Deutsche Übersetzung des Vortrags zum Tag der Menschenrechte, 10. Dezember 2018, Bahá'í Büro der Vereinten Nationen, New York City. Gefördert vom Lawyers Committee on Nuclear Policy und dem Sorensen Center for International Peace and Justice, City University of New York School of Law. Englische Originalfassung: <http://lcnp.org/RogerClarkRighttoLifevNuclearWeapons.pdf>

²⁶ U.N. Doc. CCPR/C/GC/36, 30 October 2018

²⁷ Die Entwicklung der Praxis des Ausschusses im Hinblick auf Artikel 40 und insbesondere der Allgemeinen Bemerkungen ist gut erfasst in Manfred Nowak, *UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte: CCPR-Kommentar*, S. 712-752 (2nd rev. ed. 2005). Er stellt fest (S. 749), dass die französischen und österreichischen Experten des Ausschusses fast den Konsens über den ersten Ausflug des Ausschusses in Richtung Atomwaffen im Jahr 1984, infra, gebrochen hätten, aber schließlich an Bord gekommen seien. Der Konsens hat sich als Modus operandi fortgesetzt.

²⁸ Absätze 2, 4, 5 und 6. Absatz 3 sieht vor, dass "Erfüllt die Tötung den Tatbestand des Völkermordes, so ermächtigt dieser Artikel die Vertragsstaaten nicht, sich in irgendeiner Weise einer Verpflichtung zu entziehen, die sie nach den Bestimmungen der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes übernommen haben."

der Ausschuss mit dem Recht auf Leben befasst. In seiner (anderthalb Seiten langen) Bemerkung Nr. 6 von 1982,²⁹ bestand der Ausschuss abstrakt darauf, dass es sich um ein "Recht handelt, das nicht eng interpretiert werden sollte", dass "Krieg und andere Akte der Massengewalt nach wie vor eine Geißel der Menschheit sind und jedes Jahr das Leben von Tausenden von unschuldigen Menschen nehmen", dass der "Schutz vor willkürlicher Lebensberaubung... von größter Bedeutung ist", dass Staaten "spezifische und wirksame Maßnahmen ergreifen sollten, um das Verschwinden von Personen zu verhindern",³⁰ und außerdem ermutigte er zu Fortschritten bei der Abschaffung oder Einschränkung der Anwendung der Todesstrafe.

Ergänzend dazu hat der Ausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 von 1984 mit dem Titel "Das Recht auf Leben und Atomwaffen"³¹ die Gefahren von Atomwaffen diskutiert. Dann bot der Ausschuss einige Überlegungen an, in einer Sprache, die weniger nachdrücklich ist, als die der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36:

3. Der Ausschuss ist zwar weiterhin zutiefst besorgt über die Verluste an Menschenleben durch konventionelle Waffen in bewaffneten Konflikten, stellt aber fest, dass Vertreter aller geografischen Regionen während der aufeinanderfolgenden Tagungen der Generalversammlung ihre wachsende Besorgnis über die Entwicklung und Verbreitung immer furchtbarer Massenvernichtungswaffen zum Ausdruck gebracht haben, die nicht nur das menschliche Leben bedrohen, sondern auch Ressourcen absorbieren, die andernfalls für lebenswichtige wirtschaftliche und soziale Zwecke genutzt werden könnten, insbesondere zum Wohle der Entwicklungsländer, und damit zur Förderung und Sicherung der Wahrnehmung der Menschenrechte für alle.

4. Der Ausschuss schließt sich diesem Anliegen an. Es ist offensichtlich, dass der Entwurf, die Erprobung, die Herstellung, der Besitz und der Einsatz von Kernwaffen zu den größten Bedrohungen für das Recht auf Leben gehören, mit denen die Menschheit heute konfrontiert ist. Diese Bedrohung wird noch verstärkt durch die Gefahr, dass der tatsächliche Einsatz solcher Waffen nicht nur im Kriegsfall verursacht werden kann, sondern auch durch menschliches oder mechanisches Versagen.

5. Darüber hinaus erzeugt die Existenz und Schwere dieser Bedrohung ein Klima von Misstrauen und Angst zwischen den Staaten, was an sich schon im Widerspruch zur Förderung der universellen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Internationalen Menschenrechtskonventionen steht.

²⁹ Verfügbar unter <https://www.refworld.org/docid/45388400a.html>.

³⁰ Die Frage des Verschwindens stand damals ganz oben auf der internationalen Agenda. Siehe Maureen R. Berman and Roger S. Clark, 'State Terrorism: Disappearances', 13 *Rutgers Law Journal* 531 (1982).

³¹ Verfügbar unter <https://www.refworld.org/docid/453883f911.html>.

6. Die Herstellung, die Erprobung, der Besitz, der Einsatz und die Verwendung von Kernwaffen sollte verboten und als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt werden.

7. Der Ausschuss ruft daher im Interesse der Menschheit alle Staaten auf, ob Vertragsparteien des Paktes oder nicht, einseitig und durch Vereinbarung dringende Maßnahmen zu ergreifen, um die Welt von dieser Bedrohung zu befreien.³²³³

Im Gegensatz zur Allgemeinen Bemerkung von 1984, die sich ausschließlich auf Kernwaffen bezog, deckt die jetzt 23-seitige Version von 2018 das gesamte Spektrum der Anliegen des Ausschusses in Bezug auf das Recht auf Leben ab. Stark fußnotiert, bezieht Bemerkung Nr. 36 ihren Inhalt aus anderen Allgemeinen Bemerkungen, abschließenden Beobachtungen des Ausschusses zu Staatenberichten, seinen Ansichten, die im Rahmen des Fakultativprotokolls zur Konvention abgegeben wurden, anderen Verträgen über Menschenrechte, Umwelt- und Kriegsrecht; Material, das aus anderen Vertragsorganen stammt; Material von der UN-Generalversammlung, der Weltgesundheitsorganisation, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte, den afrikanischen Mechanismen für Menschenrechte und Rechte der Völker; Instrumenten, die unter der Schirmherrschaft des heutigen UN-Büros für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) erstellt wurden; Sonderberichterstatte und anderen Mechanismen; dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda.

Die Bemerkung beginnt mit einigen allgemeinen philosophischen Punkten. Das Recht auf Leben wird als "das höchste Recht, von dem auch in Situationen bewaffneter Konflikte nicht abgewichen werden darf" bezeichnet. "Es ist um seiner selbst willen äußerst wertvoll als ein Recht, das jedem Menschen innewohnt, aber es ist auch ein Grundrecht, dessen wirksamer Schutz die Voraussetzung für den Genuss aller anderen Menschenrechte ist und dessen Inhalt durch andere Menschenrechte beeinflusst werden kann." "Das Recht auf Leben", bekräftigend was 1982 gesagt wurde, "ist ein Recht, das nicht eng interpretiert werden

³² Inoffizielle Übersetzung der Absätze 3-7 der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 (1984)

³³ Philippe Sands berief sich in seinem Argument für die Salomonen in den Kernwaffengutachtenverfahren auf diese Bemerkung: Philippe Sands, Oral Presentation for Solomon Islands, wiedergegeben in Roger S. Clark und Madeleine Sann, Hrsg., *The Case against the Bomb: Marshall Islands, Samoa, and Solomon Islands before the International Court of Justice in Advisory proceedings on the Legality of the Threat or use of Nuclear Weapons* 277 (1996). In seinem Gutachten ignorierte der Gerichtshof die Allgemeine Bemerkung, räumte aber ein, dass "der Schutz des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte in Kriegszeiten nicht untergeht" und dass "[i]m-Prinzip das Recht, nicht willkürlich seines Lebens beraubt zu werden, auch in Feindseligkeiten gilt". Weiter heißt es: "Der Test einer willkürlichen Beraubung des Lebens wird dann jedoch durch das anwendbare Lex Specialis bestimmt, nämlich das auf bewaffnete Konflikte anwendbare Recht, das dazu bestimmt ist, bewaffnete Konflikte zu regeln." Legalität der Bedrohung oder des Einsatzes von Kernwaffen, Gutachten vom 8. Juli 1996, IGH-Berichte, 1996, S. 226, ("Nuclear Weapons Advisory Opinion"), Ziffer 25 seines Gutachtens. Inwieweit ein Lex Specialis Artikel 6 aus dem Bereich verdrängt, wird stark diskutiert. Darüber hinaus hat der Gerichtshof, wie Sie wissen, darauf bestanden, dass "der Einsatz von Kernwaffen im Allgemeinen gegen die bei bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts, insbesondere gegen die Grundsätze und Regeln des humanitären Rechts, verstößt" und dass "hier die Verpflichtung besteht, in gutem Glauben Verhandlungen zu führen und abzuschließen, die zu einer nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle führen". Paras. 105(2) E, F.

sollte". Bemerkung Nr. 36 enthält auch detaillierte Regelungen über Abtreibung, Schutzmaßnahmen bei Beihilfe zum Suizid, Schutzmaßnahmen bei die Verhängung der Todesstrafe, erzwungenes Verschwindenlassen, besondere Schutzmaßnahmen für das Leben von Kindern, Umweltzerstörung, Klimawandel und nicht nachhaltige Entwicklung (beschrieben als "einige der dringlichsten und schwerwiegendsten Bedrohungen für die Fähigkeit heutiger und zukünftiger Generationen, das Recht auf Leben zu genießen"), sowie die Anwendung von Gewalt in bewaffneten Konflikten (einschließlich autonomer Waffensysteme).

Die Bemerkung schließt mit dem eindrucksvollen Satz (neu im Zusammenhang mit Artikel 6), dass Vertragsstaaten, die "an völkerrechtlichen Aggressionen beteiligt sind, welche zur Entbehrung von Menschenleben führen, ipso facto gegen Artikel 6 verstoßen"³⁴

Der Teil der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36, der sich mit Kernwaffen³⁵ befasst, lautet:

66. Die Drohung mit oder der Einsatz von Massenvernichtungswaffen, insbesondere von Atomwaffen, welche in ihrem Effekt unterschiedslos sind und, ihrer Natur nach, die Zerstörung von Menschenleben in katastrophalem Ausmaß verursachen können, ist mit der Achtung des Rechts auf Leben unvereinbar und kann ein völkerrechtliches Verbrechen darstellen. Die Vertragsstaaten müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu stoppen, einschließlich Maßnahmen, um ihren Erwerb durch nichtstaatliche Akteure zu verhindern, sie nicht zu entwickeln, zu produzieren, zu testen, zu erwerben, zu lagern, zu verkaufen, zu übertragen und zu nutzen, sowie alle bestehenden Lagerbestände zu vernichten und angemessene Schutzmaßnahmen gegen unbeabsichtigte Verwendung zu treffen, alles im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen. [273] Sie müssen auch ihren internationalen Verpflichtungen nach Treu und Glauben nachkommen, um unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle das Ziel der nuklearen Abrüstung zu erreichen [274] und Opfern, deren Recht auf Leben durch die Erprobung oder den Gebrauch von Atomwaffen beeinträchtigt wurde, angemessene Wiedergutmachung gemäß den Grundsätzen völkerrechtlicher Verantwortlichkeit zu leisten. [275]³⁶

³⁴ Allgemeine Bemerkung 36, Absatz 70: (Inoffizielle Übersetzung)

Vertragsstaaten, die sich an völkerrechtlichen Aggressionen beteiligen, welche zu einer Entbehrung des Lebens führen, verstoßen ipso facto gegen Artikel 6 des Paktes. Gleichzeitig werden alle Staaten an ihre Verantwortung als Mitglieder der internationalen Gemeinschaft erinnert, Leben zu schützen und weit verbreitete oder systematische Angriffe auf das Recht auf Leben abzuwehren [281], einschließlich Aggressionen, internationaler Terrorismus, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, unter Einhaltung aller ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen. Vertragsstaaten, die nicht alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um ihre internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beizulegen, könnten ihrer positiven Verpflichtung zur Gewährleistung des Rechts auf Leben nicht nachkommen.

Die Fußnote verweist auf GA Res.60/1, (World Summit Outcome) 16 Sept. 2005, Para. 138-139.

³⁵ Für Kommentare siehe Alyn Ware, 'UN Human Rights Committee concludes that the threat or use of nuclear weapons violates the Right to Life', verfügbar unter: <http://www.unfoldzero.org/un-human-rights-committee-condemns-the-threat-or-use-of-nuclear-weapons-and-other-wmd/>.

³⁶ Allgemeine Bemerkung Nr. 36, Absatz 66. Die entsprechenden Fußnoten lauten:

Jeder Satz fasst mehrere Ideen zusammen; alle haben intellektuelle Vorläufer.

Der erste Satz beginnt mit dem Hinweis auf die Bedrohung oder den Einsatz von Massenvernichtungswaffen. "Massenvernichtungswaffen" scheinen erstmals geprägt worden zu sein, um den Massenbomberangriff zu beschreiben, der Guernica während des spanischen Bürgerkriegs zerstörte.³⁷ Dieser Gebrauch verfestigte sich in der allerersten Resolution der UN-Generalversammlung von 1946, mit der eine Kommission eingesetzt wurde, welche die Aufgabe hat, "spezifische Vorschläge" anzufertigen, unter anderem "zur Beseitigung von Atomwaffen aus der nationalen Rüstung und aller anderen wichtigen Waffen, die zu Massenvernichtung führen können".³⁸ Der Schwerpunkt lag dabei auf Kernwaffen, obwohl auch biologische und chemische Waffen mit einbezogen wurden. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 36 enthält Fußnotenverweise auf die späteren Verträge von 1972 und 1992 zu diesen Themen. "Massenvernichtungswaffen" hat eine erhebliche rhetorische Kraft, ist aber kein rechtlicher Begriff.

"Drohung oder Einsatz" hat seinen Ursprung in der Frage, welche die Generalversammlung stellte, als sie sich beim Internationalen Gerichtshof ein Gutachten zur Rechtmäßigkeit von Atomwaffen einholte.³⁹ Der Internationale Gerichtshof bestand darauf,⁴⁰ dass "wenn ein beabsichtigter Einsatz von Waffen nicht den Anforderungen des humanitären Rechts entspreche, eine Drohung, sich an einem solchen Einsatz zu beteiligen, auch gegen dieses Recht verstoßen würde". "Drohung" taucht dagegen nicht im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs auf, oder, trotz einiger unzusammenhängender Diskussionen während des Entwurfs⁴¹ und einiger zaghafter Überlegungen der

[273] Siehe Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, 1. Juli 1968, 729 UNTS 161; Kernwaffenteststopp-Vertrag, 10. September 1996, Vertrag über das Verbot von Kernwaffen, 7. Juli 2017 (noch nicht in Kraft getreten); Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und toxischen Waffen und deren Vernichtung, 10 April 1972, 1015 UNTS 163; Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Inverkehrbringens von Waren. Einsatz von chemischen Waffen und deren Vernichtung, 3. September 1992, 1974 UNTS 45.

[274] Allgemeine Bemerkung Nr. 14, Abs. 7. Siehe Legalität der Bedrohung oder des Einsatzes von Kernwaffen, 1996 ICJ 226, 267.

[275] Abschließende Beobachtungen: Frankreich (2015), Absatz 21

³⁷ *London Times* 28. Dezember 1937, S. 9.

³⁸ Generalversammlung Resolution 1 (I), Paragraph 5 (c).

³⁹ "Ist die Drohung oder der Einsatz von Atomwaffen unter allen völkerrechtlich zulässigen Umständen erlaubt?" Artikel 2 (4) der UN-Charta verpflichtet die Staaten, "in ihren internationalen Beziehungen auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates oder auf andere Weise zu verzichten, die mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar sind".

⁴⁰ Gutachten zu Kernwaffen, Paragraph 78. Siehe auch 1977iger Protokoll I zu den Genfer Konventionen, die es den Staaten verbietet "to order that there shall be no survivors, to threaten an adversary therewith to conduct hostilities on this basis" anzuordnen, dass es keine Überlebenden geben darf, einem Gegner damit zu drohen oder auf dieser Grundlage Feindseligkeiten zu führen" (Artikel 40, inoffizielle Übersetzung), und "von Gewalttaten oder Gewaltdrohungen abzusehen, deren Hauptzweck darin besteht, den Terror unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten" (Artikel 51 (2) (inoffizielle Übersetzung). (Artikel 8 (1) (b) (xii) des Römischen Statuts verbietet "Erklärung, dass kein Quartal gegeben wird".

⁴¹ Informelle Zwischensitzung der Sonderarbeitsgruppe über das Verbrechen der Aggression, Dokument ICCASP/5/SWGA/INF.1 9-10 (2006).

Völkerrechtskommission,⁴² im Verbrechen der Aggression, das im Juli dieses Jahres in das Statut des Gerichtshofs aufgenommen wurde.

Als der Ausschuss jedoch im Juli 2017 seine erste schriftliche Version der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36 vorbereitete, gab es den Begriff "Drohung" im Vertrag über das Verbot von Kernwaffen (*Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons, TPNW*).⁴³ Der Ausschuss setzte die "Drohung" an dieser Stelle in Klammern, und mehrere Kommentatoren unterstützten die Entfernung dieser Klammern. Der Verweis auf "unterschiedslose Effekte" bezieht sich auf das Recht im bewaffneten Konflikt.

„Von Natur aus die Zerstörung von Menschenleben in katastrophalem Ausmaß verursachend“ ist auch ein Echo auf den ähnlichen Gedanken der Haager Konvention von 1899 ("von Natur aus überflüssige Verletzungen verursachend"). "Achtung des Rechts auf Leben" verbindet die Gedanken des Artikels 6 des Paktes mit dem Verweis des Artikels 2 auf die Achtung und Sicherung der Rechte im Pakt.⁴⁴ "Inkompatibel" ist eine stärkere Aussage als die Behauptung des IGH, dass Atomwaffen mit dem Recht im bewaffneten Konflikte "kaum vereinbar" seien.⁴⁵ Die Behauptung, dass die Bedrohung oder der Einsatz "ein völkerrechtliches Verbrechen darstellen kann"⁴⁶ ist sowohl zaghaft als auch zweideutig. Im Gegensatz zu beispielsweise der Generalversammlung-Resolution von 1946, die unverblümt feststellt, dass "Völkermord ein völkerrechtliches Verbrechen ist",⁴⁷ ist das Wort hier "kann". Bedeutet "kann", dass einige Fälle Verbrechen sind und andere nicht?⁴⁸ Oder ist es eine Anerkennung, dass das Recht noch nicht vollkommen ist? Und ist dies ein Hinweis auf die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit oder auf eine Art strafrechtliche Staatenverantwortlichkeit? In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es nicht

⁴² Siehe Entwurf eines Kodex für Straftaten gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit von 1991, Artikel 16, [1991] II (2) *Jahrbuch der Völkerrechtskommission*, 94, 95.

⁴³ Vertrag über das Verbot von Kernwaffen Artikel 1 (d), wonach sich jede Partei "verpflichtet, niemals und unter keinen Umständen Atomwaffen oder andere nukleare Sprengkörper zu benutzen oder damit zu drohen".

⁴⁴ In Artikel 2 (1) des Paktes über bürgerliche und politische Rechte verpflichtet sich jede Partei, "alle Personen in ihrem Hoheitsgebiet und unter ihrer Gerichtsbarkeit die im vorliegenden Pakt anerkannten Rechte ohne Unterschied jeglicher Art, wie Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder andere Meinungen, nationale oder soziale Herkunft, Eigentum, Geburt oder sonstigen Status zu respektieren und zu gewährleisten". (Inoffizielle Übersetzung)

⁴⁵ Kernwaffengutachten, Paragraph 95 (inoffizielle Übersetzung): „Also sind Methoden und Mittel der Kriegsführung, die jede Unterscheidung zwischen zivilen und militärischen Zielen ausschließen würden oder die zu unnötigem Leiden der Kämpfer führen würden, verboten. In Anbetracht der besonderen Eigenschaften von Kernwaffen, auf die der Gerichtshof bereits hingewiesen hat, scheint der Einsatz solcher Waffen mit der Einhaltung dieser Anforderungen tatsächlich kaum vereinbar zu sein.“

⁴⁶ Die Allgemeine Bemerkung von 1984 verwendete den Begriff "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" anstelle von "Verbrechen nach Völkerrecht", in Übereinstimmung mit Generalversammlung-Resolution 1653 (1961), die feststellte (Paragraph 1 (d)), dass "jeder Staat, der nukleare und thermonukleare Waffen einsetzt, anzusehen ist als gegen die Charta der Vereinten Nationen und gegen die Gesetze der Menschheit verstoßend sowie gegen Menschlichkeit und Zivilisation handelnd".

⁴⁷ Generalversammlung-Resolution 96 (I), in der die Versammlung "bekräftigt, dass Völkermord ein völkerrechtliches Verbrechen ist...".

⁴⁸ Ich denke hier insbesondere an die Bemerkung des IGH in seinem Gutachten, dass nur Massenmorde mit der notwendigen konkreten Absicht einen Völkermord darstellen. "Nach Ansicht des Gerichtshofs wäre es nur möglich, zu einer solchen Schlussfolgerung zu gelangen, wenn die besonderen Umstände des jeweiligen Falls angemessen berücksichtigt würden." Kernwaffengutachten, Paragraph 26.

möglich war, ein Verbot des Einsatzes von Kernwaffen in das Römische Statut aufzunehmen.⁴⁹

Der zweite Satz beginnt mit der Frage der Nichtverbreitung aller Massenvernichtungswaffen, nicht nur der Atomwaffen, und der Maßnahmen, die alle Vertragsparteien "ergreifen müssen". Die Fußnote bezieht sich auf den Atomwaffensperrvertrag von 1968, den Kernwaffenteststopp-Vertrag, den Atomwaffenverbotsvertrag, und die biologischen und chemischen Übereinkommen. Der kleine Satz "einschließlich Maßnahmen zur Verhinderung ihres Erwerbs durch nichtstaatliche Akteure" ist eine direkte Verwendung von "nichtstaatlichen Akteuren", die wahrscheinlich eine bloße Version der "Übertragung des Verbotsvertrags auf einen beliebigen Empfänger" ist.⁵⁰ Die Verpflichtung, auf die Entwicklung, Herstellung, Erprobung und dergleichen zu verzichten, ist im Wesentlichen die Liste der Verbote des Atomwaffenverbotsvertrags.⁵¹ Die Verpflichtung zur "Vernichtung bestehender Lagerbestände" geht über das hinaus, was die Atommächte akzeptiert haben und stellt für sie ein Streitpunkt dar. Der Verweis auf "angemessene Maßnahmen zum Schutz vor unbeabsichtigter Verwendung" erscheint etwas seltsam mit der Verpflichtung, bestehende Lagerbestände zu vernichten, ebenso wie der Satz "alles im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen". Handelt es sich um einen Verweis auf die in der Bemerkung verankerten üblichen Verpflichtungen? Oder haben verschiedene Parteien des Paktes unterschiedliche Verpflichtungen, je nachdem, welche Waffenverträge sie ratifiziert haben?

Der dritte Satz enthält zwei Gedanken. Zum einen müssen die Parteien "auch ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen, Verhandlungen nach gutem Glauben zu führen, um das Ziel der nuklearen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu erreichen". Ich gehe davon aus, dass dies sowohl ein Hinweis auf die Vertragsverpflichtung nach Artikel VI des Atomwaffensperrvertrags als auch auf die entsprechende gewohnheitsrechtliche Verpflichtung ist, die in dem Gutachten zu Kernwaffen zur Geltung kommt.⁵² Die Atommächte sind in der Erfüllung dieser Verpflichtung kläglich gescheitert, und zu meinem großen Bedauern wurde die Bemühung der Marshallinseln, sie im IGH durchzusetzen, von einer knappen Mehrheit des Gerichtshofs aus Verfahrensgründen abgelehnt, und zwar auf der Grundlage einer offen gesagt inkohärenten Rechtsprechung.⁵³

Die andere ist die Verpflichtung, "Opfern, deren Recht auf Leben durch die Erprobung oder den Gebrauch von Atomwaffen beeinträchtigt wurde, angemessene Wiedergutmachung gemäß den Grundsätzen völkerrechtlicher Verantwortlichkeit zu leisten". Opferhilfe und

⁴⁹ Siehe im Allgemeinen Roger S. Clark, 'The Rome Statute of the International Criminal Court and Weapons of a Nature to Cause Superfluous Injury or Unnecessary Suffering, or which Are Inherently Indiscriminate', in John Carey, William V. Dunlap and R. John Pritchard eds., *International Humanitarian Law: Challenges* 259 (2004).

⁵⁰ Atomwaffenverbotsvertrag, Artikel 1(1)(b).

⁵¹ Id., Artikel 1 (a), obwohl der Vertrag mit der Infinitivform des Verbs und nicht mit den von der Allgemeinen Bemerkung verwendeten Gerundien verfasst wird.

⁵² Supra.

⁵³ Roger S. Clark, 'Pacific Island States and International Humanitarian Law', forthcoming in Linton, McCormack und Sivakumaran Hrsg., *Asia-Pacific Perspectives on International Humanitarian Law* (2019) at notes 90-112.

Umweltsanierung sind ein wichtiger Aspekt des Atomwaffenverbotsvertrags,⁵⁴ aber hierauf bezieht sich die Fußnote zu diesem Satz nicht. Vielmehr werden die Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses von 2015 bezüglich Frankreichs zitiert. Der entsprechende Abschnitt in den Bemerkungen stellt fest, dass etwa 98,3 Prozent der Klagen im Zusammenhang mit Schäden, die während der französischen Tests in Moruroa und Fangataufa zwischen 1966 und 1996 erlitten wurden, abgewiesen wurden, und fordert etwas Effektiveres.⁵⁵ Artikel 6 des Atomwaffenverbotsvertrags spricht von "Hilfe" für diejenigen unter der Jurisdiktion eines Vertragsstaats, die von der Verwendung oder Erprobung von Kernwaffen betroffen sind. Das ist genau die Situation der Einwohner von Französisch-Polynesien. Der Begriff "Reparation" der Bemerkung ist vielleicht etwas stärker als der Begriff "Hilfe" des Atomwaffenverbotsvertrags, und "Opfer" würde sicherlich Menschen in Nachbarstaaten einschließen oder auch diejenigen, die militärisch an Testaktivitäten beteiligt sind.

Behalten Sie diesen Gedanken über die Abschließenden Bemerkungen zu Frankreich im Sinn, während ich mich meinem Verfahrensthema zuwende. Artikel 40 ist die wichtigste "Durchsetzungsbestimmung" im Pakt über bürgerliche und politische Rechte.⁵⁶ Er verpflichtet die Vertragsstaaten, Berichte zu erstellen, die vom Menschenrechtsausschuss zu prüfen sind. Der Ausschuss ist befugt, "Allgemeine Bemerkungen" abzugeben. Als der Pakt Mitte der 1960er Jahre fertiggestellt wurde, standen "Allgemeine Bemerkungen" im Einklang mit der Menschenrechtspraxis der Vereinten Nationen: Mit wenigen Ausnahmen wie Südafrika nennen sie keine Namen. Einige allgemeine Themen konnten aus den Staatenberichten übernommen werden. Schon bald begannen ruhelose Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Material- oder Gegenberichte zu den Regierungsberichten entstehen zu lassen. Dies wurde zu einer bedeutenden Fleissarbeit - und die Ausschussmitglieder lasen sie. Es dauerte einige Jahre, aber schließlich wurde akzeptiert, dass die Mitglieder des Ausschusses auf der Grundlage des Inhalts (oder der Auslassungen) der Berichte und des Dialogs mit den Staaten einige ganz konkrete Bemerkungen machen können. Vielleicht mögen Sie nicht den faden Begriff "Concluding

⁵⁴ Atomwaffenverbotsvertrag, Artikel 6.

⁵⁵ Es erübrigt sich zu sagen, dass Frankreich nicht die einzige Kernwaffenmacht ist, die bei den nuklearen Entschädigungen kaum übertrieben hat. Die USA haben die die Opfer der Marshallinseln nie angemessen entschädigt. Das Vereinigte Königreich zögerte, seine Opfer zu entschädigen, einschließlich seines eigenen Militärs sowie des Militärs aus Fidschi, Australien und Neuseeland. Siehe Tilman Ruff, "The humanitarian impact and implications of nuclear test explosions in the Pacific region", 15 *International Review of the Red Cross* 775, 778 (2015); Sue Roff, *Hotspots: The Legacy of Hiroshima and Nagasaki* (1995); Friedrich Ebert Stiftung, New York Office, and Pace University International Disarmament Institute, reports on *Addressing Humanitarian and Environmental Harm from Nuclear Weapons, on Kiritimati (Christmas) and Malden Islands, Republic of Kiribati; Kirisimasi (Christmas and Malden Island) Veterans, Republic of Fiji; Monte Bello, Emu Field and Maralinga Test Sites, Commonwealth of Australia* (2018).

⁵⁶ Andere Vollstreckungsverfahren sind nicht für alle Parteien allgemein anwendbar, ebenso wie Art. 40 und Art. 41 des Paktes eine *opt-in provision* ist, die es dem Ausschuss erlaubt, Klagen eines Staates anzuhören, der selbst den Artikel akzeptiert, dass andere Staaten, die ihn ebenfalls akzeptieren, gegen ihre Verpflichtungen verstoßen. Fünfzig der 172 Vertragsparteien haben diese Befugnis angenommen, aber das Verfahren wurde nie eingeleitet. Aus Angst vor den diplomatischen Kosten und der Enthüllung von Leichen im eigenen Keller, sind nur wenige Staaten bereit, solche Verfahren anzuwenden. Das Fakultativprotokoll zum Pakt umfasst 116 Parteien. Es ermöglicht, individuelle Beschwerden an den Ausschuss zu richten und hat zu einer sehr nützlichen "Rechtsprechung" geführt.

Observations". In der Zwischenzeit haben die Allgemeinen Bemerkungen jedenfalls ein eigenes Leben begonnen.

Dies wird durch die Allgemeine Bemerkung Nr. 36 deutlich. Der Ausschuss hatte den Prozess der Ausarbeitung im Jahr 2015 mit einer halbtägigen allgemeinen Diskussion unter Beteiligung von Regierungen und NGOs eingeleitet. Er muss dann viel informellen Input erhalten haben, woraufhin er im Juli 2017 einen Entwurf für eine erste Lesung vorlegte und zur Stellungnahme aufforderte. Die Antwort darauf war umwerfend. Ich zählte auf der Website 23 Kommentare von Staaten, sieben von UN-Organisationen, Sonderorganisationen und Experten, 33 von Akademikern und anderen Fachleuten, drei von nationalen Institutionen und 107 von NGOs.⁵⁷ Wie kann man das anders als eine massive legislative Lobbyarbeit beschreiben? Viele der Kommentare galten Einzelthemen, wie diejenigen, die Daniel Rietiker und John Burroughs für die *International Association of Lawyers against Nuclear Arms* und die *Swiss Lawyers for Nuclear Disarmament* vorbereitet haben, die sich offensichtlich auf die Atomfrage konzentrierten⁵⁸, oder Positionierungen für oder gegen das Recht auf Abtreibung. Neuseeland argumentierte, als Ergebnis der Rechtsentwicklung, dass die Todesstrafe als *per se* im Widerspruch zum Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Artikel 7 des Paktes stehen würde. Andere, insbesondere die Regierungen, haben eine ganze Reihe von Themen angesprochen. Die US-Positionierung erstreckte sich beispielsweise über zwanzig einseitige Seiten. Daraus entstand die Allgemeine Bemerkung Nr. 36 in seiner jetzigen Form, ein echter "Komiteejob".

Nun ein letzter Gedanke. Welches rechtliche Gewicht hat die Bemerkung? Als Stellungnahme des mit der Aufsicht betrauten Organs muss es eine gewisse Bedeutung haben. Begriffe wie "autoritative"⁵⁹ oder "authentische" Interpretation kommen mir in den Sinn. Bemerkungen müssen ein Standard sein, nach dem einzelne Länderberichte von den Ausschussmitgliedern bewertet werden können.⁶⁰ Die meisten Akteure des Dramas um die Allgemeine Bemerkung

⁵⁷ Die Einreichungen werden gesammelt unter: <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CCPR/Pages/GC36-Article6Righttolife.aspx>.

⁵⁸ Zwei Stellungnahmen wurden abgegeben, einen vor dem Entwurf für die erste Lesung und einen danach. Der erste ermutigte zur Erweiterung des damals recht kurzen Hinweises auf Atomwaffen. <https://safna.org/2016/09/08/the-incompatibility-of-wmd-to-the-right-to-life-article-6-iccpr-a-submission-to-the-un-human-rights-committee/>. In der letzteren, die auf der Website des Ausschusses wiedergegeben wurde, befürworteten sie die Beibehaltung der eingeklammerten Wörter "Bedrohung" am Anfang des Absatzes und den Hinweis auf die Entschädigung am Ende. Dies ist passiert. Sie argumentierten, allerdings erfolglos, dafür, das Wort "rechtmäßig" zwischen "notwendig" und "Maßnahmen" in den Satz "müssen alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Verbreitung zu stoppen..." aufzunehmen. Siehe Daniel Rietiker, *Threat and Use of Nuclear Weapons Contrary to Right to Life, says UN Human Rights Committee*, 7. November 2018, <https://safna.org/2018/11/07/threat-and-use-of-nuclear-weapons-contrary-to-right-to-life-says-un-human-rights-committee/>. Siehe auch Daniel Rietiker, *Humanization of Arms Control: Paving the Way for a World Free of Nuclear Weapons* (2017).

⁵⁹ Nowak, supra auf S.749, schreibt über den „autoritativen und universellen Charakter dieser Interpretationen.“

⁶⁰ Leitlinien des Ausschusses für die Staatenberichte, die von den Vertragsstaaten gemäß Artikel 40 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, vorzulegen sind. CCPR/C/2009/1 (2010), siehe Allgemeine Bemerkungen als Teil des Rahmens für Staatenberichte. Siehe z.B. Verweis zu Artikel 6 (auf S. 7) in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 von 1984.

Nr. 36 vermieden solche erkenntnistheoretischen Fragen und konzentrierten sich auf ihre einzelnen Punkte. Doch die Vereinigten Staaten gingen in die Offensive. Sie bezweifelten die Befugnis des Menschenrechtsausschusses, einige Teile dieser Allgemeinen Bemerkung anzunehmen, indem sie argumentierten, dass "die Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte dem Menschenrechtsausschuss oder einer anderen Einrichtung nicht die Befugnis erteilt haben, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu gestalten oder anderweitig festzulegen", und dass "viele der ehrgeizigeren Stellungnahmen des Ausschusses offenbar einen Versuch widerspiegeln, das zu schließen, was er als Lücken in der Reichweite und Abdeckung des Pakts erachten könnte. [...] Wenn man glaubt, dass es Lücken in einem Vertrag gibt, ist der richtige Ansatz nach dem Völkerrecht, den Vertrag zu **ändern**, um diese Lücken zu schließen. Es liegt an jeder Partei, als Ausübung ihrer Souveränität selbst zu entscheiden, ob sie an die tatsächlich neuen vertraglichen Verpflichtungen gebunden ist".⁶¹

Ein britischer Wissenschaftler befragte das breite Meinungsspektrum zur "rechtlichen Relevanz" der Bemerkungen:

*Einige Kommentatoren messen ihnen keinen rechtlichen Wert bei oder betrachten sie nur als wertvolle Hinweise auf den Inhalt der Rechte und die Schritte, die staatliche Parteien zur Sicherstellung der Umsetzung unternehmen könnten oder sollten, als nützliche Wegweiser oder als wichtige Auslegungshilfen. Nach Ansicht anderer haben die Allgemeinen Bemerkungen "praktische Autorität", weil sie einen wichtigen Erfahrungsschatz bei der Betrachtung der Sachverhalte aus der Sicht des jeweiligen Vertrags darstellen. Viele Kommentatoren akzeptieren jedoch, dass die Allgemeinen Bemerkungen ein erhebliches rechtliches Gewicht haben. Sie schlagen vor, dass ein Ausschuss der maßgebliche Dolmetscher des von ihm überwachten Vertrags ist. Sie betrachten die Ergebnisse des Vertragswerks nicht nur als Empfehlungen. Einige betrachten die Allgemeinen Bemerkungen sogar als "verbindliche Interpretationen" der Rechte eines Vertrages. Allgemeine Bemerkungen tragen auch zur Gestaltung des Völkergewohnheitsrechts bei, indem sie opinio juris und die staatliche Praxis mitgestalten.*⁶²

Lieben Sie diese Verwirrung nicht etwa?

Roger S. Clark ist Board of Governors Professor, Rutgers Law School

⁶¹ Beobachtungen der Vereinigten Staaten von Amerika zum Entwurf der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36 des Menschenrechtsausschusses zu Artikel 6 - Recht auf Leben. Die Vereinigten Staaten und das Vereinigte Königreich haben zuvor den verbindlichen Charakter der Stellungnahmen des Ausschusses zur Gültigkeit von Vorbehalten einzelner Staaten bezweifelt. Siehe "Bemerkungen der Regierungen der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs zum Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (52) zu Vorbehalten", verfügbar unter: <http://www.iiij.org/wp-content/uploads/2016/08/US-and-UK-Responses-to-the-General-Comment.pdf>.

⁶² Kerstin Mechlem, "Treaty Bodies and the Interpretation of Human Rights", 42 *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 905, 929-30 (2009) (Fußnote weggelassen). Mechlem argumentiert, dass die Vertragsorgane angesichts der normativen Bedeutung von Kommentaren bei der Formulierung dieser Bemerkungen mehr Wert auf eine solide Rechtsmethode legen sollten, insbesondere unter Verwendung des Interpretationsrahmens des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, Artikel 31 und 32.

Das Recht auf Leben vs. Atomwaffen: Eine gewagte Intervention des UN-Menschenrechtsausschusses⁶³

Bemerkungen von Peter Weiss

Diejenigen, die bereits vor etwa einem Vierteljahrhundert unter uns waren, als wir uns dafür einsetzten, Atomwaffen vor den Internationalen Gerichtshof (IGH) zu bringen – als ich Roger Clark zum ersten Mal traf, weil er aus demselben Grund dort war – diejenigen von uns, die zu dieser Zeit dort waren, werden sich daran erinnern, dass es nicht leicht war, es war tatsächlich schwierig, das Wort „Drohung“ in die Frage zu bringen, welche wir versuchten und schließlich erreichten, dem IGH zu stellen. Wie Sie gerade von Roger und Ariana erfahren haben, ist „Drohung“ kein leicht zu definierender Begriff. Also wiederhole ich zum Teil, was sie gerade über Präsident Trump und Nordkorea gesagt haben, [aber] als er davon sprach, "Feuer und Wut" auf Nordkorea regnen zu lassen, war das eine Drohung? Oder war das eine der Übertreibungen, die unser Präsident so liebt?

Und als Ergänzung zu dem, was der US-Präsident gesagt hat, können wir uns auch ansehen, was Kim Jong-Un über seine Raketenfähigkeit gesagt und getan hat. Es erinnerte mich an eine Geschichte, die mir einst von Selig Harrison, einem großen akademischen Experten Nordkoreas, erzählt wurde. Er sagte, dass er sich entschied, einen ziemlich hohen nordkoreanischen Beamten zum Mittagessen einzuladen. Während des Mittagessens sagte sein Mittagspartner: "Weißt du, dass wir jetzt die Möglichkeit haben, New York City zu erreichen?" Selig Harrison sagte: "Verzeih mir, aber ich glaube nicht, dass das eine korrekte Aussage ist", worauf sein Mittagspartner antwortete, "in Ordnung, dann werden wir stattdessen Chicago treffen". Also, was war das, war das eine Drohung oder war das ein Witz?

Eine „Drohung“ ist also nicht einfach zu definieren, und ich möchte einen kleinen Beitrag zu dieser Definition leisten. Daher möchte ich auf den Artikel 120.14 des Strafgesetzbuches des Staates New York verweisen, der unter anderem wie folgt lautet: "Eine Person ist schuldig, jemanden zu drohen (bitte erinnern Sie dieses Wort, während ich fortfahre), wenn sie absichtlich eine andere Person in angemessene Angst vor körperlicher Verletzung, schwerer Körperverletzung oder Tod versetzt oder zu versetzen versucht, indem sie eine tödliche Waffe zeigt." Nun, ist das nicht die perfekte Definition des Oberhauptes eines atomar bewaffneten Staates?

Vielleicht wäre es also eine gute Idee, die Diskussion über den Begriff *threat* (eine Drohung, welche über Zeit und Raum vermittelt werden kann; sie besteht in dem Ausdruck der Absicht, einen anderen zu verletzen oder zu bestrafen) auf *menacing* (etwas Bedrohliches; eine wahrgenommene, direkte Bedrohung/Gefahr) auszudehnen, dessen Definition ich Ihnen gerade aus Gesetz vorgelesen habe, welche Sie im Strafgesetzbuch vieler Länder

⁶³ Bemerkungen zu der Veranstaltung am 10. Dezember 2018, in Bahá'í Büro der Vereinten Nationen, in New York City. Gefördert vom Lawyers Committee on Nuclear Policy und dem Sorensen Center for International Peace and Justice, City University of New York School of Law.

finden werden. Und eine Bedrohung in diesem Sinne muss sich nicht einmal auf Situationen beschränken, in der das Recht auf Leben bedroht ist. Sie gilt für jede Situation, in der sich eine atomar bewaffnete Einheit im Konflikt mit einer anderen Einheit befindet, unabhängig davon, ob ein solcher Einsatz durch Selbstverteidigung oder "Abschreckung" gerechtfertigt ist. Sie sollten wissen, dass Gesetze, die dem New Yorker Gesetz ähnlich sind, welches ich Ihnen zitiert habe, in den Strafgesetzbüchern vieler anderer Staaten der Vereinigten Staaten zu finden sind.

Lassen Sie mich also auf den sehr willkommenen, aber etwas mysteriösen Absatz 66 der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36 über das Recht auf Leben zurückkommen, der sich auf Artikel 6 Abs.1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bezieht. Der Grund, warum ich diesen Absatz mysteriös nenne, ist, dass sich im Kern nicht viel verändert hat. Es gibt derzeit weniger Atomwaffen als 1984, als die zweite Allgemeine Bemerkung, von der Roger sprach, vom Menschenrechtsausschuss herausgegeben wurde. Also, was machen die Mitglieder des Menschenrechtsausschusses hier, was sagen sie uns? Sagen sie, dass "wir Mitglieder des Ausschusses oder unsere Vorgänger es vermasselt haben, indem wir nicht auf die völlige Unvereinbarkeit von Atomwaffen mit dem Recht auf Leben in der Version der 1984iger Bemerkung hinweisen"? Oder sagen sie, dass die Illegalität der Drohung mit oder des Einsatzes von Atomwaffen nach dem Völkergewohnheitsrecht heute klarer ist als 1984? Oder deuten sie an, dass die Drohung, der Einsatz, die Entwicklung, der Erwerb usw. von Atomwaffen so sehr gegen elementare Menschenrechtsnormen verstoßen, dass sie auch für eindeutig illegal erklärt werden müssen?

In dem Wissen, dass das Haus des Völkerrechts viele Zimmer hat, würde ich sagen, dass es ein wenig von allem oben Genannten ist, aber ich möchte einen Verweis auf Artikel 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs hinzufügen, der zwar nur Rechtsquellen erwähnt, die auf Urteile des IGH anwendbar sind, in Wirklichkeit aber in Völkerrechtskreisen allgemein als anwendbar für jeden Fall angesehen wird, in dem der Begriff "Völkerrecht" erscheint. Mit anderen Worten, Sie werden Referenzen auf die Elemente von Artikel 38 finden, wann auch immer ein Anwalt oder ein Richter seine Bezugnahme auf den Artikel 38 als eine Quelle des Völkerrechts verteidigen will. Diese Elemente sind nicht komplementär, sie sind kein Haufen von Dingen, die zusammengenommen das Völkerrecht ergeben, aber jedes einzelne Element in Artikel 38 kann eine Quelle des Völkerrechts darstellen und dies ist häufig der Fall.

Ich werde nur einige der relevantesten für Sie zitieren. Nach "internationalem Gewohnheitsrecht" oder nach den von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen können Atomwaffen als illegal bezeichnet werden. Bitte fordern Sie mich nicht auf, "zivilisierte Nationen" zu definieren, obwohl, wenn Sie das ernst nehmen, worüber ich bisher geredet habe, scheint es, als wären Länder, die sich auf den Einsatz von Atomwaffen verlassen, keine zivilisierte Nationen, und die anderen, die vielen anderen, die Atomwaffen und Völkerrecht für unvereinbar halten, die Zivilisierten sind.

Das letzte Element, das ich gemäß Artikel 38 erwähnen möchte, lautet: "Die Lehrmeinungen der fähigsten Völkerrechtler der vielen verschiedenen Nationen". Diesen Teil habe ich immer sehr gemocht, da er in der Tat sagt, dass die am höchsten qualifizierten Völkerrechtler, wie Roger Clark jetzt und Ariana zu einem Zeitpunkt in der Zukunft, nicht nur Interpreten des

Völkerrechts sein werden, sondern auch Schöpfer des Völkerrechts sein können. Es bietet große Möglichkeiten für die Schaffung von internationalem Recht, und einige von uns haben bereits seit mehr als einem halben Jahrhundert versucht, dies im Zusammenhang mit Atomwaffen zu tun.

Das Wichtigste, was aus dieser Diskussion entnommen werden muss, ist also, dass Paragraph 66 der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36 eine absolut unbeschränkte, eindeutige rechtliche Verurteilung von Atomwaffen enthält und, dass diese neue Verurteilung sich der langen Liste anderer Verurteilungen von Atomwaffen als unvereinbar mit dem Völkerrecht anschließt. Und ich denke, Sie haben von den beiden Vorrednern gehört, dass es als eine notwendige Interpretation der Allgemeinen Bemerkung Nr. 36 angenommen werden muss, dass Atomwaffen unvereinbar mit dem Völkerrecht und spezifischer mit dem Recht auf Leben sind.

Einen Kommentar möchte ich auch dazu beitragen, warum diese Allgemeine Bemerkung jetzt eine Rolle spielt, was zuvor kaum geschehen ist. Ich bin meiner Frau Cora dankbar, dass sie mich daran erinnert hat, dass Christopher Weeramantry, der große sri-lankische Völkerrechtsexperte und Vizepräsident des IGH, gelegentlich gesagt hat (und nebenbei bemerkt war Richter Weeramantry ein sehr aktives Mitglied der Organisationen, die wir hier vertreten und wir vermissen ihn, seitdem er vor etwa einem Jahr gestorben ist), nämlich dass "sich das Recht nicht unbedingt ändert, wohl aber sich die Auslegung von Recht ändern kann". Ich denke, wir können die neue Allgemeine Bemerkung in diesem Sinne betrachten.

Bevor ich das Wort für die allgemeine Diskussion erteile, möchte ich Sie an diesem 70. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte daran erinnern, was Eleanor Roosevelt, die eine der Schöpferinnen, vielleicht sogar die Hauptschöpferin der Allgemeinen Erklärung war, über die Menschenrechte sagte. Sie sagte: "Menschenrechte beginnen zu Hause".

Peter Weiss ist emeritierter Präsident von Lawyers Committee on Nuclear Policy und International Association of Lawyers against Nuclear Arms, Beirat des European Center for Constitutional and Human Rights, ECCHR.